

E 15/53,

445

23.

Wechsel=Ordnung

31

Der Stadt Danzig.

Aus Schluß

Sämptlicher Ordnungen

publiciret

Den 8. Martii Anno 1701.



DANZIG

Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern.

Johann Zacharias Stollen. 1701.

446?



Dennach aus der Erfahrung mehr denn zu viel bekant / welcher gestalt zu mercklichem nachtheil der Commercien, in Wechsel- Sachen / und was denselben anhängig mancherley Unordnungen und mißbräuche / so zu grossen Weitläufftigkeiten vielfältig anlaß gegeben / bishero eingedrungen / denselben aber abzuheiffen / und damit forthin dergleichen nicht mehr geschehe / möglichst zu verhüten / so viel nöthiger seyn wollen / je mehrere Zerrüttung der negotien, von dero Floor und Aufnehmen doch dieser Stadt Wollfahrt grossen theils dependiret / wiedrigensfalls zu vermuthen: Als hat E. Raht der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / insonderheit da man bemercken müssen / daß offtmahls die bisherige Ermangelung eines in dergleichen Sachen beschriebenen Rechts zum prætext des unbefugten Verfahrens angezogen werden wollen / nach dem Exempel anderer fürnehmer Handelsstädte / eine gewisse Wechsel-Ordnung in Schrifften abfassen / und / damit niemand sich künfftig mit der Unwissenheit entschuldigen möge / aus Schluß Sämtlicher Ordnungen zu männiglichem Nachricht durch den Druck publiciren zu lassen / Sich dabey vorbehaltende / dieselbe ex communi concluso zu ändern / zu erklären / zu mindern / zu mehren / oder gar abzuthun / nachdem es der Sachen / Zeiten / und der Handlungen Umstände und Nothdurfft erheischen werden.

I.

Wann Wechsel-Brieffe geschlossen worden/ soll von dem Remittenten oder Geber dem Trassanten oder Zieher bey überlieferung aller Wechselbrieffe (es seyn solche sola, prima, oder wie sie immer Nahmen haben mögen) die valuta so fort und præcisè gezahlet werden. Und dafern vor abgang der nechstfolgenden Post der Valuta halber noch keine Vergnügung geschehen/ soll die Bezahlung derselben so fort mit parater execution auff Person und Güter desjenigen/ welcher die Zahlung nicht gebührend leistet/ eingetrieben werden/ und dawider dem Schuldner keine Exception, außer der ohne allen Verzug erweislichen bereits geschehenen Zahlung zu statten kommen und einzuwenden erlaubet seyn.

II.

Es soll ein jeder Remittent oder Geber gehalten seyn die empfangene Wechselbrieffe/ es lauten dieselbe nach Sicht/ oder nach dato, bey der ersten/ oder doch folgenden Post/ wiewol ohne præjuditz, ob die Versendung mit der reitenden Post über Cleve/ oder mit der fahrenden über Hamburg geschehe/ zur acceptation zu senden. Da aber jemand hierinnen säumig seyn/ und dem Zieher dadurch erweislicher Schaden zuwachsen würde/ so soll der Schaden zu des Remittenten Last bleiben/ dafern derselbe nicht erweislich machen könnte/ daß er den Wechselbrieff zu gehöriger Zeit zur acceptation zu bringen durch sonderliche Zufälle sey verhindert worden. In dessen

dessen wann die primæ zur acceptation gesandt seyn / mag sich ein jeder der secund nach belieben bedienen / doch daß er den Zahlungs-termin nicht verabsäume / es sey der Remittent selbst / oder der Indossant, welcher den Brieff zulezt gehandelt. Solte nun nach dem Zahlungs-termin derjenige / so acceptiret hat und zahlen soll / fallie werden / so muß der Versäumer / welcher das Geld auff den Verfall-Tag / da der acceptant noch in gutem Stande gewesen / nicht gefodert / den Schaden tragen / und hat keinen regrefs an den Zieher.

III.

Unordnungen vorzukommen sollen künfftig alle Wechselbrieffe in dem Post-Tag / an welchem der Wechsel kan versandt werden / datiret seyn / und soll demnach / obgleich einige Zeither ein anderes üblich gewesen / niemand sich künfftig unterstehen einen vor abgang der heutigen Post geschlossenen Wechsel auff das datum von voriger Post zu stellen.

IV.

Desgleichen wird ein jeder Zieher gehalten seyn von seinem Wechsel demjenigen / auff welchen er gezogen / bey ersterer Post nöthige aviso zu geben / und da er solches zu thun unterliesse / soll der daraus entstandene Schaden / ihm selbst bengemessen und vor seine Rechnung bleiben.

V.

Anlangende die präsentir- und acceptirung der Wechselbrieffe / so bedarff ein eigener Wechselbrieff / es sey derselbe noch in der ersten Hand / oder an andere transportiret / keiner besondern präsentation, noch acceptation, sondern der Schuldener ist denselben / auch nach der Verfall-Zeit / zu zahlen verbunden / oder er muß in Entstehung dessen gewärtig seyn / daß nach Wechsel-Recht wieder ihn verfahren werde / wie denn auch / da der Schuldner selbst verstorben wäre / dessen eigener Wechselbrieff / seinen Erben gleichergestalt absonderlich zur acceptation nicht darff präsentiret werden / sondern die Erben sind bey vermeidung schleuniger Execution, nach Wechsel-Recht / die Zahlung zu leisten verpflichtet.

VI.

Indessen stehet in des Debitoris belieben; wann der Zahlungs-termin verlauffen / und das Geld nicht abgefodert ist / ob er das Geld Gerichtlich deponiren / oder selbst länger verwahren wolle.

VII.

Wann aber ein Wechselbrieff mit protest zurücke kömmt / so ist der Einhaber gehalten sich bald mit demselben bey dem Zieher zu melden / und da dieser abwesend wäre / muß er seiner Frauen / Kindern / oder andern Hausgenossen und Bedienten von dem / was er mit dem Zieher selbst reden will / Nachricht geben; Wiedrigenfalls / da hierinnen etwas versäümet würde / soll er den
dar-

daraus entstandenen Schaden selbst tragen/ oder ver-
gnügen/ und keinen regress auff den Zieher haben.

IIIX.

Der Zieher aber ist auff erhaltene Nachricht und
Einlieferung des protestes schuldig dem Geber schleu-
nige und ihm anständige Versicherung wegen Capitals,
Lagio, Unkosten/ und vermuthlicher Schaden mit gnu-
gsamer fidejussorischer caution oder Einsetzung eines ver-
gnüghlichen Unterpfandes zu leisten/ daß sein protestirter
Wechselbrieff auff den Verfall-Tag entweder sonst/
oder von ihm selber/ mit Wechsel/ Rückwechsel/ provi-
sion, und Unkosten/ richtig werde eingelöset und bezah-
let werden; Es wäre dann/ daß sie den geschlossenen
Wechsel annullirten/ und der Zieher mit Zurückgebung
des vom Geber empfangenen Geldes nebenst Lagio, In-
teresse, und allen Unkosten denselben casirte. Und dieses
hat auch statt/ und bleibet der Zieher dem Geber zur
caution verbunden/ wann gleich der Wechsel accepti-
ret worden/ dessen aber Nachricht käme/ daß der Acce-
ptant vor der Verfall-Zeit falliret hätte/ und desfalls
protestiret wäre.

IX.

Da aber der Bezogene wegen noch ermangelenden
aviso, oder aus anderen Ursachen/ Bedencken trüge/
die acceptation so fort absolute zu leisten/ und den Ein-
haber ersuchete mit dem Protest bis zu nechster Post ein-
zuhalten/ unter versprechen/ daß er innerhalb solcher
Zeit

Zeit sich erklären würde/ ob er den Wechselbrieff acceptiren/ oder mit protest zurück gehen lassen wolte/ so stehet zwar dem Einhaber frey/ ohn sein präjuditz, biß dahin zu warten/ Er ist aber solches zu thun keinesweges verbunden. Indessen da vor der nechsten Post die acceptation nicht würcklich erfolgete/ ist er schuldig zu protestiren/ und das protest mit selbter ersten abgehenden Post zu übersenden/ sonst es zu seiner Gefahr stehen/ und er demjenigen/ der ihm den Wechselbrieff gesandt hat/ vor die Bezahlung zu hauffen schuldig seyn soll.

X.

Wer einen Wechselbrieff acceptiren will/ derselbe ist gehalten die acceptation pure und schlechterdinges/ ohne einziges Bedinge oder reservat zu leisten/ und soll sothane acceptation von dem/ der acceptiret/ es mag auch der Wechsel auff so kurze Sicht lauten/ als er wil/ mit seiner eigenhändigen Schrift/ Beyfügung des Nahmens/ und Zunahmens/ wie auch der Zeit/ auff den Wechselbrieff notiret werden. Daserne auch des Bezogenen Bevollmächtigte Diener die acceptation verrichten würden/ müssen dieselbe so wol ihrer Principalen, als ihre eigene Tauff- und zunahmen/ auch die Zeit der acceptation, mit eigener Hand dem Wechselbrieffe beysetzen; Anderer Gestalt ist der Einhaber die acceptation anzunehmen nicht verbunden/ sondern kan davon/ als wäre die acceptation gänzlich verweigert worden/ protestiren.

Wann

XI.

Wann einem ein Wechselbrieff præsentiret wird / und er denselben nicht acceptiren wil / so mag ein Dritter zur Ehren und in regard des Ziehers oder Indossanten denselben wol acceptiren. Es ist aber ein solcher Dritter acceptant schuldig vor dem Notario, welcher im Nahmen des Einhabers gegen den Bezogenen die protestation wegen nicht geschehener acceptirung verrichtet / selbst in Person sich zu erklären / daß er den Wechsel zur Ehren des Ziehers oder Indossanten acceptire, danebenst die acceptation gebührend auch mit Beyfügung des Ziehers oder Indossanten Nahmens / welchen zu Ehren er den Wechsel acceptiret, auff den Wechselbrieff zu schreiben. Der Notarius aber muß gleichfals die Acceptation zu Ehren / wie sie von dem Acceptanten declariret worden / dem Protest beyfügen / und dem Einhaber extradiren / da dann derjenige / welcher / wie erwehnet / mit der Bey-schrifft: par honneur de lettre: einen Wechselbrieff acceptiret / solcher acceptation wegen ein vollkommener debitor wird / und die Zahlung zu leisten schuldig bleibet / dawider auch mit der Exception, daß er nur par honneur acceptiret habe / sich keinesweges schützen mag. Jedoch stehet es in des Einhabers belieben / ob er den Dritten / welcher zur Ehren des Ziehers / oder Indossanten zur acceptation sich offeriret / annehmen wolle / oder nicht / und soll kein Notarius befuget seyn / wann ein Dritter der acceptation halber sich bey ihm angiebt / sothane decla-

B

ration

ration ohne des Einhabers Vorbewußt und Einwilligung anzunehmen und zu notiren.

XII.

Wann nun nach geschehener und angenommener acceptation des Tertii der Bezogene sich gleich vor dem Verfall-Tage erklärete den protestirten Wechselbrieff anzunehmen und zu bezahlen / so ist dennoch der erste Acceptant nicht schuldig abzustehen / es wäre denn / daß er es gutwillig thäte / oder seine angewandte Unkosten / nebst $\frac{1}{2}$ proC. provision von dem Bezogenen bekäme.

XIII.

So wie aber die Dritte Person in Krafft der geschehenen acceptation sich verbündig macht / auf den Verfall-Tag die Bezahlung des Wechselbrieffes / nebst den angewandten Unkosten zu leisten : Also hat sie auch billig nach erfolgter Zahlung der dem Inhaber des Wechsels competirender Rechte und Ansprüche zu genießen / und kan also von dem Zieher / oder dem sonst zu gefallen der Wechselbrieff honoriret worden / die Bezahlung des Capitals / sambt Unkosten und provision wieder suchen. Da indessen sichs zutrüge / daß der Zieher / und derjenige / dem zu Ehren der Wechselbrieff acceptiret und bezahlt worden / vor oder nach dem Verfall-Tage insolvent würden / und der tertius sich also bey denselben der geleisteten Zahlung wegen nicht erholen könnte / so hat er wieder die andern Interessenten keine action, sondern muß den Schaden tragen.

Wann

XIV.

Wann Wechselbrieffe wegen verweigerter acceptation protestiret werden / und entweder sich / laut dem vorhergehenden XI. Articul, keine dritte Person findet / welche dem Zieher oder Indossanten zu Ehren acceptiren wolte / oder aber eine solche dritte Person anzunehmen der Einhaber sich weigerte / so ist der Einhaber gehalten den Wechsel und protest mit erster Post zurück zu senden / damit von dem Zieher die Valuta, nebenst Rück- Wechsel / protest, provision, porto, und allen andern Unkosten und Schäden wieder gefodert werden könne.

XV.

Wann Wechselbrieffe auff Auswärtige lauten / welche nicht an dem Orte wohnen / woselbst die Zahlung nach Inhalt des Wechsels geschehen soll / so ist nöthig / daß der Einhaber sie ohne Versäumnüß zur acceptation übersende / da denn bey der acceptation der Acceptant schuldig ist zu notiren / bey wem sich der Einhaber auff Verfallzeit anzugeben habe. Wann nun die Bezahlung nicht erfolget / so mag der Einhaber gegen den abwesenden Acceptanten, nicht geschehener Zahlung halber protestiren / und protest und Brieffe zurück senden / weil der Acceptant gehalten gebührende Zahlung zu verschaffen / und der Einhaber nicht verbunden ist / die Gelder weiter / als auff dem Bezahl-Platz zu suchen. Da aber der Einhaber niemanden zu Einziehung des Geldes bestellen würde / soll derjenige / so die Zahlung zu leisten

hat / zur Verfallzeit das Geld ohne vorhergehende citation an den / so es empfangen soll / judicialiter zu deponiren / daselbst zu versiegeln / und also alda zu lassen be-
 fuget seyn. Wie denn auch / wenn von dem Acceptanten begehret würde die Zahlung an einen andern Ort zu schicken / solches zu thun der Acceptant ohne Abzug der provision nicht schuldig ist; Jedoch / da er gutwillig auff Gefahr dessen / so das Geld empfangen soll / und die Übersendung verlanget / ihm damit willfahren wolte / bleibet es ihm unverwehret.

XVI.

Wer einen Wechselbrieff acceptiret / der wird dadurch Debitor oder Selbst-Schuldner / und ist gehalten / es sey gleich die Valuta bezahlet und vergütet / oder nicht / denselben zu gehöriger Zeit nicht durch assignationes und Überweise / es wäre dann / daß selbige gutwillig angenommen würden (auff welchen Fall dennoch dem Einhaber sein Wechsel-Recht so lange in integro bleiben wird / bis daß die Zahlung vom Assignatario würcklich erfolget) sondern allein per Cassa, ohne einigen Ausstell / zu bezahlen / dergestalt / daß er mit keiner dawieder einzuwendenden exception, weder compensationis, oder so genandten Rescontres, was auch vor prætensiones und Forderungen der Geber / Zieher / Einhaber / Indossant oder Acceptant, einer gegen den andern haben möchte / noch irkeiner andern / wie

wie sie Mahmen haben mögen / auffer der / jedoch ohne
allen Verzug oder einige Frist / erweißlichen würcklich
geschehenen Zahlung / gehöret werden soll.

XVII.

Alle und jede Wechselbrieffe / sollen mit keiner klei-
nen Münze / als Dreygroschen oder Dreydölcken / son-
dern allein mit Sechs- und Achzehen Groschern gezahlet
werden. Da aber der Wechselbrieff auff Creutz- und
dergleichen Natur Thaler / oder expresse auff Banco-
Thaler lautete / so dann ist die Zahlung mit den in dem
Wechsel specificirten Sorten zu leisten / und soll niemand
auff hundert Thaler mehr dann 10. Thaler an $\frac{1}{4}$. anzu-
nehmen gehalten seyn. Ubrigens / weil auch bishero
viele Wechselbrieffe / auff Specie - Reichs - Thaler lau-
tende aus Pohlen anhero gekommen / und noch künfftig
mehrere kommen dörrften / als werden dieselben nur von
Creutz- und dergleichen Thaler / nicht aber von Banco-
Thaler zu verstehen seyn. Dergleichen dann auch /
wann in Leipziger / Breslauer und dergleichen Wechsel-
Brieffen Thaler genandt werden / und nicht ausdrück-
lich Creutz- oder Banco - Thaler man specificiret fin-
det / alsdann ein jeder Thaler nicht höher / dann 3.
Gulden oder 90. gr. hiesigen gangbahren Geldes darff
gerechnet und gezahlet werden.

XVIII.

Dasern der Wechselbrieff auff den Verfall-Tag zu
Inständigkeit des Einhabers nicht bezahlet würde / so

stehet dem Einhaber frey ohne sein Nachtheil mit dem protest bis auff den zehenden Tag nach dem Verfall-Tage/ die Sonn- und Fest-Tage mit eingerechnet / einzuhalten. Wenn aber vor Ablauf solcher Zeit er die Zahlung noch nicht erhalten hätte/ ist er schuldig den zehenden Tag zu protestiren/ es wäre denn/ daß dieser auff einen Sonntag oder hohen Festtag einfiel / in welchem Fall die protestation den neunten Tag zu bewerkstelligen. Wobey denn ein jeder sich zu bescheiden haben wird / daß mit diesen Respect- oder Discretions- Tagen es gar nicht dahin zu verstehen / daß man die Zahlung der Wechsel-Brieffe nach eigenem Belieben über den Verfall-Tag so lange protrahiren und verziehen möge / sondern gute und richtige Zahler sollen und werden zu der Verfall-Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern/ noch diesfalls mit denen Respect- Tagen einen Mißbrauch einzuführen gemeinet seyn.

XIX.

Es wird aber die Verfallzeit / was die Wechsel-Brieffe/ so à uslo zu zahlen lauten / anbetrifft/ auff den vierzehenden Tag nach geschener acceptation, den Tag/ da die acceptation ergangen/ nicht mit gezehlet/ die Sonn- und Fest-Tage aber mit eingeschlossen / gerechnet / die Wechselbrieffe aber / welche auff einen gewissen bestimmten Tag zu zahlen lauten / sind auff den nechstfolgenden Tag vor verfallen zu achten/ und fangen sich alsdann die Discretions-Tage an. Da auch die Wechselbrieffe

selbrieffe à dato, oder nach dato, zu zahlen gestellet
wären / so wird die Verfallzeit vom nechstfolgenden
Tage des dati gezehlet.

XX.

Ubrigens / wann die Wechselbrieffe à vista, oder
auff Sicht zu zahlen gestellet seyn / so sollen selbige die
Krafft haben / daß sie innerhalb 24. Stunden nach ges-
schehener præsentation, welche auch an Son- und Fest-
Tagen geschehen kan / bezahlet werden müssen / die aber /
so auff egliche Tage / doch unter 14. Tage / Sicht lau-
ten / werden nach dem Verfall, Tag 3. Respect - Tage
zu geniessen haben / indessen sollen andere Wechsel-
Brieffe / welche à uso und auff längere Sicht gestellet
seyn / ihre Respect - Tage nach dem XVIII. Artic. behalten.

XXI.

Wen aber die Wechselbrieffe / so auff eine bestimmte
Zeit zu zahlen lauten / alsdenn allererst præsentiret
würden / wann nicht allein die darin enthaltene Zeit /
sondern auch ein Theil der Discretions - Tage / verlauf-
fen / so sollen die Discretions - Tage von dem zur Zahlung
benandtem Tage gerechnet werden / und soll sich der Ac-
ceptant allein der noch übrigen Discretions - Tage zu bedie-
nen haben. Da auch die völlige Discretions - Tage bereits
verflossen / alsdenn muß die Bezahlung innerhalb 24.
Stunden geleistet werden. So aber dem Einhaber
oder Versender des Wechselbrieffes einige Schuld oder
mora wegen des durch den zu lang ausgebliebenen
Wech-

Wechsel entstandenen Schadens / dargethan werden könnte / soll er allerdings dafür haften / und der Zieher von allem deßfalls auff ihn zumachendem Anspruche befreyet seyn.

XXII.

Wie denn auch / da der Einhaber auff Verfallzeit von dem Acceptanten das Geld nicht forderte / und in zwischen eine Veränderung in der Münze erfolgete / in diesem Fall der Debitor keine andere Sorten zu zahlen gehalten seyn wird / als diejenigen / so bey der Verfallzeit gänge und gebig gewesen / der Brieffes Einhaber auch die Münze in vollen Wehrt / wie selbige zur Verfallzeit gegolten / anzunehmen verbunden bleiben. Im gleichen / wann dem Präsentanten durch den Verzug der Abholung sonst ein Schaden entstünde / so ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen / oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten / angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen / und der Inhaber sich hätte melden sollen.

XXIII.

Wann ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechselbrieff enthaltenen Summe zahlen würde / so stehet dem Einhaber zwar frey die offerirte Summe anzunehmen: Er ist aber des Rückstandes halben gebührend mit der protestation zu verfahren schuldig / und bleibet desselbenwegen an den Zieher und Indossirern sich zu erholen berechtiget.

So

XXIV.

Es ist auch kein Acceptant befugt einen Wechselbrieff vor der rechten Verfallzeit an den Präsentsanten oder Einhaber zu bezahlen / wenn es auch gleich ein prima von ihm acceptirter Wechselbrieff wäre / und er sich der Zeit halber in Decurrirung oder Interesse einen Vortheil machen könnte; Wiedrigensfalls / da es sich zutrüge / daß derselbe / an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen / immittelst fallirte / so bleibt sothane Zahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben / der den Wechselbrieff vor der Zeit gezahlet hat. Eigene Wechselbrieffe aber mag ein jeder bezahlen nach Belieben / und wann er wil.

XXV.

Wann aber ein Geber einen geschlossenen Wechselbrieff an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lassen / denselben auch / umb die acceptation zu procuriren / versandt hätte / und die acceptation würcklich geschehen wäre / so mag derselbe Geber / als Herr des Wechselbrieffes / nichts desto minder die Zahlung vor dem Verfall-Tag wiederruffen / und solche an einen andern vergnügen lassen. Dergleichen Macht denn auch der letztere Indossant eines Wechselbrieffes hat / daferne die Zahlung nur simpliciter und schlechterdinges an eine benandte Person / und nicht an Ordre, in dem Indossement gestellet ist. Da aber der Einhaber eines Wechselbrieffes einiges Egenthumb daran hätte / oder

C

dem

dem Acceptanten durch des Gebers oder Indoffanten Brieffe darthun würde / daß er die im Wechselbrieffe enthaltene Gelder zu seinem selbst eigenem Nutzen hätte zu empfangen / und also kein schlechter Mandatarius oder Befehlhaber des Senders des Wechselbrieffes wäre / so ist der Acceptant gehalten den Wehrt an ihn zu vergnügen / und hat sich an den geschenehen Wiederruff nicht zu kehren.

XXVI.

Wann auch jemand für seine Rechnung an seinen Correspondenten Geld remittiret / dasselbe zu emploiren / oder contra zu remittiren / und der Wechsel an den Correspondenten directè, und nicht an seine Ordre, zu zahlen lautet / es sich aber zuträget / daß der Correspondent vor dem Verfall-Tage des Wechsels fallit wird / und den Zieher nicht vergnüget / alsdann stehet in des Remittenten Macht und Willen bey dem Acceptanten die Zahlung zu wiederruffen / und daß dieselbe an einen andern geschehe / zu ordonniren.

XXVII.

Obwol zu wünschen wäre / daß / wie einiger anderer Dertter / also auch hier / die vielfältige Indoffirung der Wechselbrieffe / als aus welcher mehrentheils Verwirrungen und Weitläufftigkeiten zu entstehen pflegen / gänglich abgestellet werden könnte / so wil sich dennoch / da sie bereits in starcken Brauch kommen / es nicht füglich thun lassen. Wannhero denn es zwar dabey
vor

vor diese Zeit verbleiben wird / jedennoch sollen die Indossamenten in bianco hiemit gänzlich abgeschaffet seyn / und hingegenst völlig ausgeschrieben werden / mit ausdrücklicher Benennung dessen / an wen zu bezahlen / wer den Wehrt dafür erleget / auch Exprimirung der Zeit und Ortes / worinnen die Contrahenten darüber sich geeiniget: In Ermangelung dessen ist der Acceptant die Zahlung zu leisten nicht schuldig / sondern mag die Gelder zur Verfallzeit gerichtlich deponiren / bis zu erfolgtem rechtmäßigem Indossament, oder anderer gnugsamen legitimation, es wäre dann / daß der Inhaber des Brieffes vergnügliche caution leistete / und dadurch den Acceptanten für alle Nachmahnung sicherte / in welchem Fall die Gelder dem Inhaber abgefolget werden mögen.

XXVIII.

Wann nun ein Wechselbrieff nach erfolgter acceptation zur Verfallzeit nicht bezahlet / und gebührend protestiret worden / so hat der Inhaber und Creditor zuorderst seinen regrefs an den letzten Indossirer / von welchem der Wechselbrieff ihm zukommen / zu nehmen / und wann er von demselben keine Befriedigung erlangt / alsdann soll er an den nechst vorhergehenden / woffern derselbe gutes Credits und zahlbahr ist / und also weiter / dasern keine andere expresse Ordre deßfalls eingelauffen / bis zum Ausgeber des Wechsels zurücke gehen / und die Bezahlung des Haupt-Stuhls / Interesse,

und Schadens nach Wechsel-Lauff / wie derselbe zurück gehet / suchen / und im Mangel gütlicher Vergnügung auf ihn / seine Bürgen / und Unterpfand executivè, jedoch mit cedirung des auf den Acceptanten habenden Rechts / verfahren.

XXIX.

Da aber jemand denjenigen / so acceptiret / und doch nicht bezahlet / zuerst halten wolte / so ist ihm solches zu thun unverwehret / und bleiben so dann alle andere Interessenten, so wol der Zieher / oder Ausgeber / als ein jeglicher Indossirer / nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in so'idum verhaftet: Doch stehet dem Creditori wieder frey von dem Acceptanten abzulassen / und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen / auch anderweit zurück an den Acceptanten zu gehen / und sich also der in solchen Fällen sonst zulässigen variation gebührend zu gebrauchen / bis er wegen Capitals / Interesse, Schaden / und Unkosten vollständig vergnüget.

XXX.

Solte auch einer unter den Interessenten mit dem Einhaber des Wechselbrieffes accordiret haben / ihn mit einem Theil zu vergnügen / so dann sollen alle andere Interessenten solches Accords wegen auf denjenigen / welcher accordiret hat / keinen regre's mehr haben; Der Einhaber aber kan seinen Rest fordern und suchen
von

von einem oder dem andern / es sey mit Recht / oder Accord, biß er seine volle Bezahlung erlanget.

XXXI.

Gleicherweise / wann der Zieher / Acceptant, und Indossant zusammen / oder einer unter ihnen / falliren sollte / so mag der Einhaber seine Zahlung suchen bey wem es ihm beliebt / und von einem oder andern so viel empfangen / als er bekommen kan / biß er die Vergnügung des Wechselbrieffes mit Unkosten und Wiederwechsel vollkommen erhalten.

XXXII.

Damit aber aller ungebührlicher Bucher vermieden werde / so soll kein Debitor schuldig sein einiges Interesse, Lagio, und Cours des Rückwechsels zu erlegen / wo nicht gnugsam erwiesen / daß an dem Ort / wohin der Brieff trassiret gewesen / der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen / und würcklich genommen / sondern in Ermangelung solcher Bescheinigung soll allein der rechte Wechsel / und was der letztere Einhaber an Unkosten / Brieffe-Porto, Protest-Gebühr und $\frac{1}{2}$ pro Cento provision auffgewendet / gut gethan / und solches alles gerechnet werden nach dem Cours, in welchem der Einhaber den ersten Post-Tag nach der Verfallzeit auf den Zieher hat retrassiren können. Wie denn auch der Tassirer nicht vor alle Orte / dahin sein Brieff verhandelt

466.
delt worden / sondern nur allein vor den Ort / dahin er denselben zu bezahlen remittiret / den Wiedertwchsel gut zu machen verbunden.

XXXIII.

Bei eräugneten fallimenten und daraus entstandenen concursibus sollen die Wechselbrieffe zwar für andere Waaren / Schulden und Obligationes, die präferenz haben / keines weges aber vor gerichtliche und speciale Hypothecen, imgleichen für privilegiirter und unmündiger Kinder Geldern / es wäre dann das empfangene Wechsel-Geld in Individuo bei dem falliten annoch vorhanden / in welchem Fall es den Vorzug vor allen andern Schulden haben würde.

XXXIV.

Da auch jemand Waaren von einem andern zu verkauffen oder zu verwahren in commission empfangen / und von demselben hingegen mit Wechsel bezogen worden / soll derselbe billig auch aus den Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget seyn / und demnach da bei fallimenten oder sonsten / die Waaren mit Arrest oder Verbott belegt oder mit hypothecen beschweret wären / mehr nicht / als was nach seiner Befriedigung übrig bleibt / heraus zu geben schuldig / was aber seine Anforderung betrifft / für allen andern Creditoren, wie sie auch privilegiiret seyn möchten / seinen regress daran zu behalten besuget seyn.

Ubrigens

XXXV.

Ubrigens sollen bey denen fallimenten Ausländische so wol / als Einheimische / in concursum admittiret werden / und gleich den Hiesigen ihr ratum bekommen / es sey dann / daß an andern Orten mit den Hiesigen es anders gehalten würde. Auf welchen Fall Jure talionis mit solchen Ausländischen eine Gleichheit observiret / und keiner zugelassen werden / noch participiren soll / er beweise denn nebenst seiner Anforderung auch dieses mit beglaubtem Schein seiner Obrigkeit / daß mit den hiesigen derer Orten eine parität gehalten worden.

XXXVI.

Weil sichs auch zutragen kan / daß zuweilen die bezahlten Wechselbrieffe nicht alsofort von denen / so das Geld gezogen / abgefordert oder verleget werden / als sollen alle Wechselbrieffe / so auf einen trassiret worden / nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden / ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden / ausgenommen die eigene Wechselbrieffe / so einer auf sich selbst ausgegeben / welche in Jahr und Tag von der Verfallzeit an / es sey protestiret oder nicht / produciret / und die Ausgeber zur Zahlung angehalten werden können. Da aber die production in wärender Jahresfrist nicht geschehe / und der Creditor seine Klage wieder den Debitorem in solcher Zeit nicht anstellete / so ist der gleichen

gleichen eigener Wechselbrieff hernach gänglich erloschen / und der Debitor dem Creditori daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig / es wäre dann / daß der Creditor vor Ablauff Jahr und Tages mit Tode abgienge / alsdann dessen Erben über das erste / noch ein ganzes Jahr und Tag / zur production Frist haben / und der Wechselbrieff gültig seyn soll.

XXXVII.

Wan auch ein acceptirter Wechselbrieff verlohren worden / und der Debitor der Schuld geständig ist / so soll wieder denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren / derjenige aber / so das Geld zu empfangen hat / zuvor gnugsame caution zu leisten / daß er auf seine Unkosten den Debitorn gegen Männiglichen dieses gehobenen Geldes wegen vertreten wolle / gehalten werden.

XXXVIII.

Und dieses vorgeschriebene Wechsel-Recht soll nicht allein unter den Kauff- und Handels-Leuten / sondern auch unter allen denjenigen statt haben / so die Wechselbrieffe von sich stellen / und sich derselben / es sey unter was prætext es wolle / bedienen / sie mögen seyn / von was condition und Stande sie wollen. Wie den auch so wol ledige / als verehlichte Frauens-Personen demselben unterworffen seyn sollen / wenn sie entweder ihre eigene / und zwar / so viel die Ehe-Frauen betrifft / für

für sich ohne ihre Ehemänner / absonderliche Handlungen führen / oder die Ehe-Frauen denen Geschäften ihrer Ehemänner fürstehen / ob es gleich ohne Vollwort des Ehelichen oder anderen Curatoris, und sonder Erinnerung ihrer Weiblichen privilegien und anderer Rechts-Wolthaten geschiehet.

XXXIX.

Deßgleichen werden auch Minderjährige / so das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht hingelegt / hierunter begriffen / daferne dergleichen Leute bereits eigene Handlung treiben / und ihren eigenen Geschäften fürstehen / oder auch mit andern in Mattschoppen sind. Diejenigen aber / welche noch an des Vaters Tisch und unter Väterlicher Gewalt leben / dannenhero vermuthlich keinen Handel noch Wechsel treiben / wann sie gleich Wechselbrieffe vor sich selbst ausgestellt oder acceptiret hätten / mögen sich wieder solche Wechselbrieffe / und darinnen enthaltene Schuld / als ein mutuum palliatum, mit dem SCto Macedoniano schützen.

XL.

Und damit denen Rauffleuten auch zu andern ihren präntionen und Forderungen / so nicht in Wechselfeln bestehen / desto schleuniger verholffen werden könne / und sie bey ihren Schuld-Büchern / wann sie auf selbige allein es wolten ankommen lassen / nicht fernere

D

viel-

vielsältige Weitläufftigkeiten künfftig zu besorgen haben mögen / so werden diejenigen / so ihre Waaren auf Zeit verkauffen / von allen / denen sie über 10. Thaler an Waaren creditiren / eine kurze obligation fordern / welche sie auch unverweigert zu geben schuldig seyn werden / worin die Summa der creditirten Schuld / sambt Zeit und Ziel zur Bezahlung gesezet / etwa folgendes Inhalts:

Es Endes Unterschriebener bekenne hie mit / daß ich von N. N. vor Flor. Gr. tüchtige Waaren gekaufft / welche ihm oder an seine Ordre richtig auf zu bezahlen verspreche. Dankig den

Solche Obligation nun soll als eine klare Schuld-Beschreibung dergestalt angesehen werden / daß nach Verlauff der darin angefesten Zeit dem Debitori, wenn kein sonderlich beweißlicher Verdacht wieder denselben aufzubringen / zwar noch eine sechswoöchige Frist zur Zahlung gegenst Erlegung 1. pro Cent. vor solche sechs Wochen wol zu gönnen / und solches auf die Obligation zu verzeichnen / nach Verlauff selbiger sechs Wochen aber die Obligation denen Wechselbrieffen gleich zu achten / und executivè nach Wechsel-Recht darauff zu verfahren seyn wird.

Weil

XLI.

Weil auch die Assignationes offft viel Streites verursachen/und die hin und her Assignirung dem Handel und Wandel hinderlich ist/ als soll/ wann die Wechsel-Brieffe mit Assignationen gezahlet werden/ niemand eine Assignation länger als biß in den dritten Tag bey sich zu halten verbunden seyn/ sondern/ wann in wärender Zeit die Assignation durch die erste oder andere Hand nicht gezahlet worden/ so soll der Einhaber Recht und Macht haben/ dieselbe seinem Mann/ von dem er sie empfangen/ zurücke zu geben/ und von ihm die Zahlung zu fodern/ nach Inhalt des 1sten Articuli. Wäre nun der Debitor ein guter Mann/ und schleppete dennoch die Zahlung/ so soll er dafür 2. pro Cent. poenæ loco der Erb. Wette zu erlegen verfallen seyn.

XLII.

Was endlich die formam processus an sich selbst belanget/ so soll derjenige/ welcher besprochen wird/ zwar durch einen Ampts-Diener/ auch auf einen außerordentlichen Rechtstag/ und dem Ampte beliebige Stunde adcitiret werden/ es wäre denn/ daß man ihn der Flucht halben aus gnugsamen Vermuthungen verdächtig hielte/ in welchem Fall/ ohne vorhergehende Citation, auf Ansuchen und Schadloß-Haltung des Klägers/ er arrestiret/ oder aber gefänglich angenommen werden kan/ doch aber ist er schuldig auf die erste
D 2 ergan-

ergangene mündliche Ladung vorm Richterl. Ampte /
 (oder da er auffer der Stadt unter derselben Jurisdi-
 ction wohnhafft wäre / vorm Vice - Praesidirendem /
 oder anderen Bürgermeisterl. Aemptern) so fort / bey
 Vermeidung willkührlicher Straffe / in Person zu
 erscheinen. Da er aber ohne erhebliche Ursache
 aussenbliebe / auch auf fernere Citation dennoch nicht
 erschiene / soll er ohne Ansehen der Person durch die
 Ampts-Diener angenommen / und also dingstellig ge-
 macht werden. Da dann die Partheyen selbst / ohne
 Procuratores oder anderwärtigen Beystand / es wolte
 denn das Ampt einen Procuratorem oder dergleichen
 Beystand pro qualitate Causæ & personarum gestatten /
 die Sache mündlich vorzutragen schuldig / demnach
 Kläger seine Klage mündlich zu proponiren / und der
 Beklagte gleichfalls mündlich darauff richtig und zur
 Haupt. Sachen / sub poena confessi & convicti, zu ant-
 worten / seine Hand alsofort zu recognosciren / oder
 eyndlich zu difficiren / wiedrigenfalls daß selbige pro reco-
 gnita gehalten werde gewärtig zu seyn / da er auch et-
 was erhebliches einzuwenden hätte / solches in conti-
 nenti bezubringen / und ohne allen Verzug und einige
 Frist darzuthun gehalten seyn wird / das Ampt aber
 wird nach befundenen Sachen den Befl. zur baaren
 Bezahlung / oder annehmlichen guugsamen Caution
 mit Pfand oder Bürgen condemniren / und die Exe-
 cution innerhalb drey Tagen vollziehen / übrigens da
 Befl.

Bekl. nicht so viel in bonis hätte / auch anderwärtige anständige Caution nicht prästiren könnte / oder sonst der Flucht halben gnugsam verdächtig wäre / ihn in die Haft bringen lassen. Dessen soll alles und jedes / was von den Parthen mündlich beygebracht / und von dem Ampte befunden worden / durch den Unterrichter oder Ampt-Schreiber richtig connotiret / und den Ampts-Büchern einverleibet werden.

XLIII.

Da aber irgeines der Parte von dem verlaubbahrestem endlichem Ausspruche ad secundam Instantiam provociren würde / in solchem Falle wird zwar der Appellation zu deferiren / jedoch Judici primæ Instantiæ unbenommen seyn / ungehindert der interponirten Appellation, mit oder ohne Caution des Klägers / wieder den condemnirten Beklagten die Execution zu vollziehen. In secunda Instantia aber soll so fort primâ die juridicâ der Appellant seine Appellation nicht allein vermittelst Auffschaffung der Actorum primæ Instantiæ introduciren / sondern auch / ohne alle provocation zu mehreren Beweisen / in demselben primo termino entweder bey den Actis primæ Instantiæ es gelassen / oder auch / doch nur münd, und kurglich / justificiret werden. Da dan in E. Raths Belieben stehen wird mit ehestem in der Sachen zu verabscheiden / und das Urtheil publiciren zu lassen. Von welchem keine weitere Appellation,

als die in dergleichen Sachen unzulässig / auch per speciale Diploma jeko gloriwürdigst regierender Königl. Majestät zu Pohlen AUGUSTI II. Unsers Allergnädigsten Königes und Herren de data Varlaviae 28. Mensis Julii, A. 1698. welches auch durch ein neuliches Decretum Regium confirmiret worden / bey Straffe quingentorum Aureorum Ungaricalium, womit auch dieselben / welche dergleichen Appellationes operâ suâ zu promoviren sich gelüsten lassen / angesehen werden sollen / höchst verbothen ist / wird interponiret / weniger admittiret und nachgegeben werden können / sondern es soll der Sachen durch unverzügliche würckliche Execution, ein schleuniges gebührendes Ende gemachet werden. 2c.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



476.